

Wahrnehmungsvertrag

zwischen

Rechtsinhaber/Wahrnehmungsberechtigter, nachfolgend "Berechtigter" genannt
vertreten durch

und der

VGf
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR NUTZUNGSRECHTE AN FILMWERKEN MBH
Beichstraße 8, 80802 München

nachfolgend "VGf" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die VGf hat die Aufgabe, die Rechte und Ansprüche der Filmhersteller als Leistungsschutzberechtigten i.S.d. § 94 UrhG sowie von Urhebern und sonstigen Wahrnehmungsberechtigten im gesamten audiovisuellen Bereich in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland wahrzunehmen. Die Wahrnehmung erfolgt insb. in allen Bereichen, in denen aus gesetzlichen oder aus Gründen, die eine kollektive Wahrnehmung erfordern oder als vorteilhaft erscheinen lassen, eine eigene Wahrnehmung durch den Rechtsinhaber nicht möglich ist.

§ 1 Übertragene Rechte

- (1) Die VGF wird auf Verlangen des Berechtigten Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrnehmen, wenn (a) die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VGF gehören und (b) der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.
- (2) Dies vorausgeschickt überträgt der Berechtigte vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem Absatz (6) hiermit der VGF treuhänderisch die ihm an Filmwerken im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG gegenwärtig zustehenden oder zukünftig zufallenden, nachstehend aufgeführten Rechte zur Wahrnehmung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 22 UrhG,
 - b) den Anspruch bei Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken (in Videotheken usw.) gemäß § 27 UrhG,
 - c) den Anspruch für das Unterlassen der fristgemäßen Löschung von aufgezeichneten Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 UrhG),
 - d) den Anspruch auf angemessene Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52 a) Abs. 4 UrhG),
 - e) den Anspruch gegen die Hersteller und Importeure von Bildaufzeichnungs- und ähnlichen Geräten sowie von Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen i.S.d. § 53 UrhG wegen privater Vervielfältigungen von Werken (§§ 53, 54 , 54 a) und b) UrhG),
 - f) das Recht der Kabel- und Satellitenweitersendung, d. h. das Recht, einen ausgestrahlten Film im Kabel- und Satellitensystem weiterzuverbreiten; eingeschlossen ist der Anspruch aus § 20 b Abs. 2 UrhG,
 - g) den Anspruch für die Aufnahme des Werkes in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 Abs. 4 UrhG),
 - h) das Recht der Überspielung durch Sendeanstalten zur technischen Erleichterung des Sendevorgangs, soweit die Sendeanstalt die betreffenden Senderechte erworben hat (ephemere Aufnahmen),
 - i) die entsprechenden Rechte (§ 1 lit. a) bis h) an der deutschen Synchronfassung des Werkes.
- (3) Vorbehaltlich der Regelung in nachstehendem Absatz (5) werden vom Berechtigten in Bezug auch auf das Ausland alle vorstehenden Rechte und Ansprüche bzw. mit diesen vergleichbare

Rechte und Ansprüche sowie alle sonstigen im Ausland gewährten Vergütungsansprüche, die dort nur kollektiv wahrgenommen werden können, übertragen.

- (4) Soweit die vorstehenden Rechte zur Geltendmachung im Ausland übertragen sind, dient dies zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften.
- (5) Die Rechtsübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen.
- (6) Der Berechtigte kann durch schriftliche Erklärung jedes der vorstehend genannten Rechte von einer Übertragung auf die VGF ausschließen oder alle oder bestimmte Länder von der Wahrnehmung durch die VGF ausschließen. Sind die entsprechenden Rechte zunächst auf die VGF übertragen, so richtet sich eine Beschränkung nach den für eine Kündigung dieses Wahrnehmungsvertrages geltenden Bestimmungen (§ 12 Abs. 1).

§ 2 Rechtsinhaberschaft

- (1) Soweit der Berechtigte über die Rechte gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit, als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.
- (2) Verfügt der Berechtigte nur über Teilrechte an einem Werk, so hat er dies und den Anteil, den er an dem Werk hält, der VGF mitzuteilen.

§ 3 Auskunftspflicht

- (1) Der Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der VGF die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplans notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die VGF ist auch ermächtigt, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auch auf die Angabe aller Filmwerke und Laufbilder, an denen der Berechtigte die obenstehenden Rechte (§ 1) besitzt. Dieses Verzeichnis ist durch den Berechtigten laufend zu ergänzen bzw. zu berichtigen.
- (2) Der Berechtigte verpflichtet sich, die ihm zum Zwecke der Ermittlung der Ansprüche von der VGF übermittelten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückzusenden. Die Formulare sehen u. a. Angaben über die Art des Rechtserwerbs (als Produzent, Filmurheber oder durch nachträglichen Erwerb), Sendetermine Videoauswertung und Vertragslage hinsichtlich einzelner Rechte vor.

- (3) Werden die Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht, ist die VGF zur Auszahlung nicht verpflichtet.
- (4) Die VGF ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

§ 4 Berechtigung der VGF

- (1) Die VGF ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte in eigenem Namen geltend zu machen, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise im Rahmen von Verträgen mit ausländischen und internationalen Verwertungsgesellschaften oder Verwertern weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VGF zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.
- (2) Die VGF ist zum Abschluss von Gesamtverträgen mit Nutzervereinigungen (§ 35 VGG) und zum Abschluss von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44 VGG) berechtigt.

§ 5 Rechtegarantie

- (1) Der Berechtigte versichert, dass die von ihm übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind, soweit er nicht ausdrücklich auf das Bestehen solcher Rechte (Weitere Leistungsschutzberechtigte, Miturheberrechte, etc.) hinweist.
- (2) Verstößt die Wahrnehmung der angemeldeten Rechte gegen bestehende Rechte Dritter, so stellt der Berechtigte die VGF von allen Ansprüchen jener frei.

§ 6 Zessionsverbot

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VGF sind nur mit Zustimmung der VGF abtretbar und verpfändbar. Die VGF ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den durch sie bedingten Kosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 7 Bezugnahme auf Satzung und Verteilungspläne, Änderungen dieses Vertrages

- (1) Abrechnung und Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der VGF und der

Verteilungspläne.

- (2) Satzung und Verteilungspläne sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kollisionsregeln, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Beschließt die Mitgliederhauptversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuteilen. Die Zustimmung des Wahrnehmungsberechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Umwandlung oder Fusion der Gesellschaft, jede Verlegung der Niederlassung unverzüglich der VGF anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Berechtigte der VGF die relevanten Steuerdaten (Finanzamt, Steuernummer, USt-ID-Nummer) mitzuteilen.
- (2) Kann ein Berechtigter nicht festgestellt werden, so ist nach den Vorgaben zu verfahren, die sich aus §§ 29, 30 VGG ergeben.
- (3) Lässt sich die Anschrift des Berechtigten oder seiner Rechtsnachfolger nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde und sonstige angemessene Maßnahmen feststellen, so ist die VGF berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des dritten Geschäftsjahres zu kündigen, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, für die sich der Berechtigte nicht feststellen lässt. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VGF bekanntgegebene Anschrift zu richten ist.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Für die Rechtsnachfolge in dieses Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung und Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.
- (2) Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen

Bevollmächtigten ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Bevollmächtigten ist die VGF zur Auszahlung nicht verpflichtet. Die VGF kann verlangen, dass Erbfall und Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

§ 10 Mehrere Berechtigte

Co-Produzenten, sonstige gemeinschaftliche Inhaber von Leistungsschutzrechten aus dem Filmherstellerrecht des § 94 UrhG, Urheber verbundener Werke und Miturheber können ihre Rechte durch Abschluss von Wahrnehmungsverträgen getrennt geltend machen. Die Auszahlung erfolgt nur an einen gemeinsamen Bevollmächtigten dieser Berechtigten oder gemäß gemeinsamer Erklärung der Berechtigten über das Beteiligungsverhältnis.

§ 11 Verteilungspläne; Abzüge

- (1) Die VGF stellt für die Verteilung der von ihr vereinnahmten Einnahmen feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen („Verteilungspläne“).
- (2) Die in den Verteilungsplänen für die Verteilung vorgesehenen Fristen müssen den Vorgaben des § 28 VGG entsprechen.
- (3) Abzüge von den Einnahmen der VGF aus den ihr übertragenen Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der VGF an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden. Abzüge von den Einnahmen aus den ihr übertragenen Rechten, die zur Deckung der Verwaltungskosten dienen, dürfen die gerechtfertigten und belegbaren Verwaltungskosten nicht übersteigen.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung kann Abzüge zur Förderung von kulturell bedeutenden Werken und Leistungen und für Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen in Höhe von insgesamt bis zu 10% der Einnahmen beschließen.

§ 12 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Unter Einhaltung der gleichen Frist kann der Berechtigte der VGF auch Rechte seiner Wahl an Werken seiner Wahl und für Länder seiner Wahl entziehen.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.

- (3) Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus, bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, abgeschlossen.
- (4) Die VGF hat die Einnahmen aus den vom Berechtigten ihr eingeräumten Rechten jedoch auch weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und nach den Regelungen der geltenden Verteilungspläne zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen (a) für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder Rechteentzug wirksam geworden ist, oder (b) aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam geworden ist.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

Wird die VGF aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

§ 14 Frühere Vereinbarungen

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

§ 15 Verjährung

Ansprüche des Berechtigten gegen die VGF aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 16 Elektronische Kommunikation

- (1) Die Berechtigten können bis auf Weiteres mit der VGF auch schriftlich und per Telefax kommunizieren.
- (2) Zudem eröffnet die VGF allen Berechtigten die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation. Diese erfolgt bis auf Weiteres über die E-Mail-Adresse info@vgf.de.
- (3) Die VGF kann beschließen, dass von der VGF den Berechtigten zu übersendende Kontrolllisten, die Benachrichtigung über den Berechtigten betreffende Konfliktfälle und die Mitteilung aller

sonstigen den Berechtigten betreffenden Informationen nur noch auf elektronischem Wege (z.B. durch Einstellung auf einem geschützten Bereich der Homepage der VGF und Versendung einer Hinweis-E-Mail an die Berechtigten) erfolgen. Hiervon sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu informieren. Die VGF kann auch beschließen, dass von den Berechtigten für zu erwartende Ausschüttungen abzugebende Freistellungen ebenfalls auf elektronischem Wege zu erklären sind.

§ 17 Datenschutz

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 18 Informationspflichten

- (1) Der Berechtigte bestätigt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass er von seinen sich aus §§ 9 bis 12 VGG ergebenden Rechten einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen, die in diesem Wahrnehmungsvertrag Berücksichtigung gefunden haben, Kenntnis genommen hat. Diese sowie die Informationen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 VGG sind (auch) auf der Webseite <https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/> abrufbar.
- (2) Die VGF wird den Berechtigten innerhalb der dort vorgesehenen Fristen die in § 54 VGG vorgesehenen Informationen erteilen.
- (3) Auf Anfrage des Berechtigten wird die VGF dem Berechtigten die in § 55 VGG vorgesehenen Informationen erteilen.

§ 19 Beschwerdeverfahren, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Berechtigte kann in jeder ihn betreffenden Angelegenheit und in den in § 33 VGG genannten Angelegenheiten in Textform eine Beschwerde an die VGF richten. Die VGF entscheidet über entsprechende Beschwerden in Textform. Soweit die VGF der Beschwerde nicht abhilft, begründet sie dies.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - München, im Übrigen der Sitz der VGF oder einer ihrer Zweigstellen.

§ 20 Sondervereinbarungen; ausgenommene Rechte

....., den

.....

(Berechtigter)

München, den

.....

(VGF)